



STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Frauenbund Burgdorf besteht ein im Jahre 1940 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Burgdorf. Er ist ein eigenständiger Ortsverein des Katholischen Frauenbundes Bern (KFB) und somit dem Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Frauenbund Burgdorf ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit andern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem KFB und dem SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Der Austritt erfolgt schriftlich oder mündlich auf Ende des Rechnungsjahres. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder über 80 Jahre können freiwillig einen Gönnerbeitrag entrichten.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin oder beim Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisorinnen und Entlastung der Organe
- 8.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 8.3 Festsetzung der Jahresbeiträge (Artikel 19)
- 8.4 Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder (Artikel 7)
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7 Beschlussfassung über die Revision der Statuten (Artikel 22)
- 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Artikel 23)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin / dem Leitungsteam angefordert werden und ist gleichzeitig bis Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der

Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Pfarreileitung geregelt.

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 29. Februar 2020. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre. Ersatz- und Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Teilperioden werden nicht zur Amtszeit angerechnet. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliedsversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand:
ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 15.1 Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 15.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen
- 15.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.6 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins.
- 15.7 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 15.8 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10
- 15.9 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 15.10 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 15.11 Interne und externe Kommunikation
- 15.12 Regelmässige Kontakte zu anderen Frauenvereinen, zum KFB und zum SKF

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 18.4 Spenden und Legate
- 18.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Entsprechend der Anzahl zahlender Mitglieder werden dem KFB und dem SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge entrichtet

Art. 20 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den KFB im Voraus über den Antrag.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen der katholischen Kirchgemeinde Burgdorf zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen der Pfarrei für soziale Zwecke zu.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 29. Februar 2020 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Die Sekretärin